

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 29. Juli

Nr. 32

Landesbehörden

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 10. Juli 2024

Der Dienstaussweis mit der **Nummer 279**, ausgestellt durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Bützow

Vom 15. Juli 2024

Der Dienstaussweis mit der **Nummer 52160**, ausgestellt durch die Justizvollzugsanstalt Bützow, wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 341

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung – Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagertanks und Konditionierungsanlage in der Gemeinde Friedland

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 15. Juli 2024

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage, bestehend aus einem Flüssiggaslagertank in der Gemeinde Friedland“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Sachverhalt

Die Firma E.DIS Netz GmbH mit Sitz in 17209 Demmin, Am Hanseufer 2, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage, bestehend aus einem Flüssiggaslagertank mit einer Kapazität von 29 t und einer Konditionierungsanlage in der Gemeinde Friedland (Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstück 4/3), und stellte dafür mit Datum vom 5. Juli 2023 einen

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien für die standortbezogene UVP-Vorprüfung. Das Vorhaben befindet sich im ausgewiesenen Sondergebiet „Schwarzer Weg“ (Bebauungsplan Nr. 16a) der Gemeinde Friedland. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage entstehen somit keine nachteiligen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete gemäß Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG.

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <https://www.stalu-mv.de/ms> verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 341

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 16. Juli 2024

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag

auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Kreisstraße NWM 34/35 in der Ortslage Hornstorf (Az.: 532-00000-2024-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den grundhaften Ausbau der vorhandenen mit Asphaltdeckschicht befestigten Kreisstraße sowie in Teilbereichen die Neuanlage eines Gehweges vor. Der Ausbau erfolgt in einer mit Asphalt befestigten Breite von 6,00 m zuzüglich jeweils 1,00 m breitem Bankettstreifen und einer Gehwegbreite von 3,00 m im Bereich der vorhandenen Trasse und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Bereich. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge ca. 800 m) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,2 ha, geschätzte Neuversiegelung 1.700 m², geschätzter Umfang Erdarbeiten 1.000 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung beschränken.
- Durch das Vorhaben werden das Wasserleitvermögen, das Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate geringfügig verändert. Der überwiegende Teil des anfallenden Straßenoberflächenwassers kann seitlich versickern. Von dem Vorhaben ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Die durch das Vorhaben erforderliche Rodung von ca. 200 m² Siedlungsgehölz und die Überbauung des Wurzelbereiches eines nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Baumes wird als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet. Bei den weiteren Gehölzen entlang der Kreisstraße werden erhebliche Beeinträchtigungen des Kronentraufbereichs/Wurzelraums durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder als Teilhabitat für Rast- oder Brutvögel hat. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Ar-

tenschutzes aufgrund von Fäll- und Rodungsarbeiten kann durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung mit Quartierkontrolle und ggf. Umsiedlung ausgeschlossen werden. Durch den vorhandenen Gehölzbestand in der näheren Umgebung wird die ökologische Funktion evtl. betroffener Habitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Arten durch das Vorhaben zu befürchten sind.

- Bauzeitlich auftretende zusätzliche Emissionen durch Baufahrzeuge und sonstige Baumaschinen werden aufgrund des temporären Charakters dieser Beeinträchtigungen als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der K NWM 34/35 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 341

Bekanntmachung der Zulassung des Hauptbetriebsplans für 2D-seismische Messungen im Erlaubnisfeld „Parchim-Stadt“

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 18. Juli 2024

Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) gibt das Bergamt Stralsund bekannt:

Mit Bescheid vom 18. Juli 2024 wurde der Stadtwerke Parchim GmbH die Zulassung des Hauptbetriebsplanes für 2D-seismische Messungen im Erlaubnisfeld „Parchim-Stadt“ erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Hiermit wird auf der Grundlage des § 52 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), der o. g. Hauptbetriebsplan, eingereicht von der Firma Stadtwerke Parchim GmbH, Ostring 38, 19370 Parchim, nach Prüfung gemäß § 55 und 56 BBergG bis zum 31. Dezember 2024 zugelassen.

Die Zulassung enthält Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Zulassung des Hauptbetriebsplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund einzulegen.

Die Zustellung der Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind sowie der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist.

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung kann auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 342

Absage des Erörterungstermins im Verfahren zur Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage i. V. m. einem Umspannwerk gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der HH2E Werk Lubmin GmbH

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 29. Juli 2024

Die Fa. HH2E Werk Lubmin GmbH mit Sitz in 17509 Lubmin, Südring 1 hat beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 22. Januar 2024, in der mit Eingang am 19. März 2024 ergänzten Fassung, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage i. V. m. einem Umspannwerk gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, gestellt.

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass ein Termin zur Erörterung der

form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen nicht erforderlich ist, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen (§ 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 3 und § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV).

Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. Mai 2024 ab Dienstag, den 6. August 2024 anberaumte Erörterungstermin im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, in der Badenstraße 18, in 18439 Stralsund entfällt.

Die im Rahmen der Auslegungs- und Einwendungsfrist rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind.

Gemäß § 16 Absatz 2 der 9. BImSchV ist der Antragsteller über den Wegfall des Termins zu unterrichten. Die Entscheidung, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird, ist öffentlich bekannt zu machen (§ 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang der Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des BImSchG entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 343

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zin-

sen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 15. Juli 2024

41 K 70/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 11. Oktober 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schmatzin Blatt 96, Gemarkung Schmatzin, Flur 1, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Dorfstraße 20, Größe: 4.511 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück befindet sich am westlichen Ortsrand von Schmatzin (Außenbereich). Es ist mit Teilen einer Hofstelle

(Wohnhaus und Teile eines Nebengebäudes) bebaut. Das Nebengebäude überbaut fremde Grundstücke. Das Wohngebäude (eingeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut) wurde ca. 1948 gebaut und 1995 teilsaniert/teilmodernisiert. Die Wohnfläche beträgt ca. 123 m². Es bestehen Bauschäden/-mängel sowie Unterhaltungsstau. Die Zuwegung zum Grundstück ist nur über fremde Grundstücke möglich (ohne dingliche Sicherung).

Verkehrswert: **121.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 343

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 11. Juli 2024

15 K 27/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. November 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 12957, Gemarkung Parchim, Flur 27, Flurstück 222/1, Erholungsfläche, Ziegendorfer Chaussee, Größe: 413 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt stellt ein Gartengrundstück dar, das gemeinsam mit dem Flurstück 223/1 genutzt wird. Das Grundstück ist bebaut mit einem Gartengeräte- und Anzuchthaus mit Fenstern.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 2.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2023 (Parchim Blatt 12957 BV-Nr. 1, Parchim Blatt 12957 BV-Nr. 2) und 2. Oktober 2023 (Siggelkow Blatt 76) in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 12957, Gemarkung Parchim, Flur 27, Flurstück 223/1, Erholungsfläche, Ziegendorfer Chaussee, Größe: 266 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt stellt ein Gartengrundstück dar, das gemeinsam mit dem Flurstück 222/1 genutzt wird. Der rückwärtige Grundstücksteil ist mit einem kleinen Bungalow bebaut.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 1.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2023 (Parchim Blatt 12957 BV-Nr. 1, Parchim Blatt 12957 BV-Nr. 2) und 2. Oktober 2023 (Siggelkow Blatt 76) in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Siggelkow Blatt 76, Gemarkung Siggelkow, Flur 4, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 3.057 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau auf der Nordfassade. Zahlreiche Nebengebäude sind vorhanden (Werkstatt, ehemalige Scheune). Das Gebäude wurde vermutlich um 1900 errichtet und 1995 modernisiert. Die Wohnfläche wird auf ca. 187 m², die Nutzfläche des Anbaus und des erhaltungswürdigen Nebengebäudes wird auf weitere 143 m² geschätzt. In der Vergangenheit wurde das Objekt als Schreinerei genutzt. Eine Innenbesichtigung erfolgte durch den Gutachter nicht.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 40.900,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2023 (Parchim Blatt 12957 BV-Nr. 1, Parchim Blatt 12957 BV-Nr. 2) und 2. Oktober 2023 (Siggelkow Blatt 76) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert beträgt **45.000,00 EUR**.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 344

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk** – Zweigstelle Anklam –

Vom 15. Juli 2024

513 K 13/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Donnerstag, 24. Oktober 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ramin Blatt 20001, Gemarkung Bismark, Flur 107, Flurstück 80/2, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Linken, Größe: 65.023 m²; Gemarkung Bismark, Flur 107, Flurstück 80/4, Gebäude- und Freifläche, Platz, Brachland und Gehölz Linken, Größe: 3.366 m²; Gemarkung Bismark, Flur 107, Flurstück 81, Waldfläche Linken, Größe: 1.803 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das überwiegend unbebaute Grundstück, bestehend aus drei Flurstücken, ist gelegen in 17321 Ramin/OT Linken am Grenzübergang, unmittelbar an der polnischen Grenze.

Verkehrswert: **119.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 344

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 16. Juli 2024

622 K 26/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 24. Oktober 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Waren (Müritz) Blatt 7473, Gemarkung Waren (Müritz), Flur 34, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Werdersiedlung 1, Größe: 2.750 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit mehreren Häusern (Massivbau) und Nebengebäuden. Die Gebäude wurden 1967 bis 1974 bzw. 2000 errichtet. Vier Häuser wurden mehr oder weniger umfangreich modernisiert und können sofort genutzt werden. Ein fünftes Haus ist stark sanierungsbedürftig. Zwei Nebengebäude sind ruinös. Das Grundstück liegt im Naturschutzgebiet zwischen Melzersee und Tiefwareensee und verfügt über einen indirekten Wasserzugang. Nach den Ermittlungen des Sachverständigen und Aussage des Bauamtes der Stadt Waren (Müritz) befindet sich das Grundstück im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Demnach wäre eine individuelle Wohnbebauung nicht zulässig. Zulässig in diesem Bereich sind nur Gartenhäuser gemäß Bundeskleingartengesetz mit einer maximalen Grundfläche von 24 m². Die vier genutzten Gebäude sind größer. Für eines der aufstehenden Gebäude soll es eine Genehmigung zum dauerhaften Wohnen geben. Für ein weiteres Gebäude wurde eine deutlich größere Bauweise als planungsrechtlich gestattet genehmigt, jedoch nur in Verbindung mit einer Baulast, die eine Nutzung zum dauerhaften Wohnen ausschließt. Lage: 17192 Waren (Müritz), Werdersiedlung 1

Verkehrswert: **504.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 4.000,00 EUR (Einbauküchen in vier der Wochenendhäuser)

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 345

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 12. Juli 2024

30 K 33/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 9. Oktober 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klütz Blatt 3846, Gemarkung Kühlenstein, Flur 1, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Waldfläche, Dorfstraße Kühlenstein 5, Größe: 1.843 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Anschrift: 23948 Klütz, OT Kühlenstein, Dorfstraße 5 Es handelt sich um ein eingeschossiges ehemaliges Siedlungshaus in Massiv- und Fachwerkbauweise mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1934, WF ca. 141 m², NF Werkstatt ca. 55 m²). Es fanden bereits umfassende Umbau-, Modernisierungsmaßnahmen statt.

Verkehrswert: **240.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 345

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Reitverein Ponyhof Vorbeck e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 1. Juni 2024

Der „Reitverein Ponyhof Vorbeck e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der unterzeichnenden Liquidatorin Nicole Wolf, Lange Straße 23, 19071 Grambow anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 346

Liquidation des Vereins Darß-Festspiele e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 10. Juli 2024

Der Verein „Darß-Festspiele e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei unterzeichnendem Liquidator anzumelden: Holger Schulze, Straßburger Straße 40, 10405 Berlin.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 346

Bekanntmachung über die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie über die öffentliche Auslegung zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP VP)

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern

Vom 15. Juli 2024

Am 25. Juni 2024 wurde auf der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern beschlossen, den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern in einem ersten Beteiligungsverfahren öffentlich bekannt zu geben und mit einer Frist von zwei Monaten jedermann Gelegenheit zur Äußerung von Hinweisen, Anregungen und Stellungnahmen dazu zu geben. Die Planungsregion Vorpommern (Geltungsbereich) umfasst die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen. Gegenstand dieser Gesamtfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen des RREP VP 2010¹ sowie der Zweiten Änderung des RREP VP 2023². Darüber hinaus erfolgt eine Ausweitung des Geltungsbereiches des RREP VP auf die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz.

Neue Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen und Entwicklungen in der Planungsregion machen eine Überprüfung der Ziele und Grundsätze erforderlich. Der Entwurf nimmt Bezug zur Raumstruktur und Raumentwicklung, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, Infrastrukturentwicklung, Naturraumentwicklung sowie zur planerischen Gestaltung unter der Erdoberfläche. Im Zuge der Fortschreibung erfolgt auch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (§ 27 Absatz 4, § 13 Raumordnungsgesetz [ROG])³. In diesen Gebieten wird die Windenergienutzung privilegiert zulässig sein und entgegenstehende Nutzungen sind ausgeschlossen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG). Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen dann nicht mehr privilegiert, sondern nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und sofern das regionale Teilflächenziel erreicht wird (§ 249 Absatz 2 Baugesetzbuch [BauGB]) in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB und § 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG).

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG werden hiermit die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern unterrichtet. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit gegeben, zu dem vorliegenden Entwurf einschließlich seiner Begründungen Stellung zu nehmen. Auf Grundlage dieses ersten Beteiligungsverfahrens soll in einem nächsten Schritt ein überarbeiteter zweiter Entwurf des RREP inklusive Umweltbericht die Durchführung des Verfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG voraussichtlich im Jahr 2025 ermöglichen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern findet in der Zeit vom

7. August 2024 bis zum 7. Oktober 2024

statt.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist einsehbar:

- digital: im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.rpv-vorpommern.de sowie
- in Papierform:
 - in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern in Greifswald (Schuhhagen 3, 17489 Greifswald)
 - in den Verwaltungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald
 - Kreissitz Greifswald (Feldstraße 85a, 17489 Greifswald)
 - Außenstelle Anklam (Demminer Straße 71 – 74, 17389 Anklam)

- Außenstelle Pasewalk (An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk)
 - in den Verwaltungen des Landkreises Vorpommern-Rügen
 - Kreissitz Stralsund (Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund)
 - Außenstelle Bergen auf Rügen (Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen)
 - Außenstelle Grimmen (Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen)
 - Außenstelle Ribnitz-Damgarten (Scheuneweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten).
- im Rahmen der Online-Beteiligung unter: www.raumordnung-mv.de und www.rpv-vorpommern.de oder
 - per E-Mail an: beteiligung@afrlvp.mv-regierung.de
 - schriftlich an: Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern, Schuhhagen 3, 17489 Greifswald oder
 - mündlich (zur Niederschrift) bei den oben genannten Verwaltungen während der ortsüblichen Öffnungszeiten.

Die Einsichtnahme der gedruckten Exemplare ist zu den ortsüblichen Öffnungszeiten der vorgenannten Verwaltungen möglich. Diese können Sie den Internetseiten der Verwaltungen und den jeweiligen Aushängen entnehmen.

Adressdaten und sonstige personenbezogene Angaben werden vertraulich behandelt. Die Verarbeitung der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt unter Beachtung der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern⁴ entsprechend den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Abwägungsdokumentation zu den auf dieser Stufe des Beteiligungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen wird mit Beginn der nachfolgenden Stufe des Beteiligungsverfahrens auf den Internetseiten www.raumordnung-mv.de und www.rpv-vorpommern.de veröffentlicht und ist in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern einsehbar.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist in elektronischer, schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben werden, und zwar:

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 346

¹ *Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010) vom 19.09.2010 (verkündet im GVOBl. M-V 2010 S. 453, veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2010 [Nr. 43] am 20. Oktober 2010)*

² *Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern vom 30.09.2023 (verkündet und veröffentlicht im GVOBl. M-V 2023 [Nr. 22] S. 758 ff.)*

³ *Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)*

⁴ <https://www.rpv-vorpommern.de/datenschutzerklaerung>

